

# VO Wirtschaftsstrafrecht (500.091, Bachelorstudium)

Schallmoser

## Lehrveranstaltungsprüfung am 11.11.2025

1. Erläutern Sie den *nulla poena sine lege*-Grundsatz und nennen Sie dessen wichtigste gesetzliche Quellen.
2. Stimmt diese Aussage? Vorsätzlich handelt ein Täter nur dann, wenn die Verwirklichung eines Taterfolgs sein Handlungsziel war und er den Eintritt des Erfolgs zudem ernstlich für möglich hielt.
3. Stimmt diese Aussage? Untreue nach § 153 Abs 1 StGB ist bloß versucht (§ 15 StGB), wenn es nicht zur Bereicherung des Täters gekommen ist.
4. Worin unterscheiden sich rechtfertigender und entschuldigender Notstand? Nennen Sie zumindest drei *inhaltliche* Unterschiede.
5. Kann
  - a. „Rücktritt vom Versuch“
  - b. „Tätige Reue“bei(m Versuch) eines Betrugs (§ 146 StGB) geltend gemacht werden?
6. Erklären Sie anhand eines wirtschaftsstrafrechtlichen Delikts die Begriffe „Tatvorsatz“ und „erweiterter Vorsatz“.
7. Der Einzelunternehmer A ist nicht liquide. Damit er gegenüber seinen Gläubigern die Zahlungsfähigkeit verschleiern kann, verkauft er seinem Bruder B einige wertvolle Produkte seines Unternehmens deutlich unter dem Marktwert. Wie ist die Strafbarkeit von A zu beurteilen?
8. Nennen Sie die allgemeinen und speziellen Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Verbands für das Fehlverhalten seiner Mitarbeiter und erörtern Sie diese.
9. M ist Mitarbeiter einer GmbH und für die Abwicklung des Verkaufs einer teuren Immobilie zuständig. Um seine private Geldnot zu lindern, verwendet M einen Teil des Kaufpreises (EUR 250.000,--) zweckwidrig. Somit ist der Kaufpreis nicht zur Gänze der GmbH als Verkäuferin zugekommen, was M klar ist. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von M.
  - a. *Variante:* M behält den Teil des Kaufpreises ein, weil er glaubt, Anspruch auf eine Provision in dieser Höhe zu haben. Prüfen Sie die Strafbarkeit von M.
10. B überweist an A Euro 5.000,--, nachdem A angeboten hat, dem B für dieses Geld sein neuestes Produkt zu verkaufen. Ist das Angebot des A kausal für die Zahlung von B?

Die Angabe umfasst 2 Seiten!

11. A ist wegen § 307a Abs 1 StGB angeklagt. Vor Gericht macht er geltend, dass er nicht wusste, dass sein Verhalten strafbar ist, er habe geglaubt, nur das Anbieten eines Vorteils für eine pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäfts sei strafbar, nicht aber das bloße Versprechen. Worauf beruft A sich hier? Wird er Erfolg haben?
12. A ist Amtsträger und arbeitet für die Gemeinde X. Neuerdings fordert er vorsätzlich von den Parteien dafür, dass er (inhaltlich stets korrekte) Baubescheide ausstellt, erhebliche Geldsummen. Die Bauwerber B und C sind so in Vorfreude darauf, ein eigenes Haus errichten zu können, dass sie dem A die Summen auch bezahlen. Nur D lehnt die Geldforderung des A erbost ab. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und D und stellen Sie sich die Frage, ob zudem eine etwaige Verbandsverantwortlichkeit der Gemeinde X im Raum steht.
13. „Compliance“ ist in den vergangenen Jahren für Verbände immer wichtiger geworden. Für welche Prüfung nach dem VbVG ist das relevant?

*Bitte begründen Sie Ihre Antworten, wenn eine juristische Begründung erforderlich ist.*

*Viel Erfolg!*